**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 43 (1927)

**Heft:** 10

**Artikel:** Qualitative Beurteilung der Wasserfassungen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581956

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht in das völlig frete Ermeffen der Intereffenten oder einzelner von ihnen gelegt, sondern auch hier wurden der Behörde Befugniffe eingeräumt, die es ermöglichten, einen die Verkehrsbedürfnisse befriedigenden Zustand zu schaffen und die die öffentlichen und vielfach auch die privaten Intereffen schädigende planlose Drauflosbauerei in geordnete Bahnen zu lenken. Gine Reihe von Grundfagen, die bisher nur für Güterstraßen Anwendung fanden, darunter auch diesenigen über den Perimeter, wurden nunmehr auf die Nebenstraßen ausgedehnt. Die öffentlichen Fußwege, die bisher jeder gesetlichen Regelung entbehrten, wurden in rechtlicher Beziehung den Rebenftraßen gleichgeftellt.

Noch im Jahre 1889 wurde in Erganzung des Strafengesetes auch eine Polizeiverordnung über

das Straßenwesen erlaffen.

Die auf Grund von Art. 25 und 28 des Straffengesetzes auf die beteiligte Gegend verlegten Perimeterbeiträge für Gemeinde: und Nebenftragen waren bisher lediglich perfonliche Verpflichtungen des Perimeterpflich. tigen ohne irgendwelche Haftbarkeit des Grundstückes oder sonftige Sicherung.

Art. 24, 25 und 28 des heute noch gültigen Straffen-

gesetzes lauten:

Art. 24. "Für den Bau und die Korrektion von Gemeindestraßen untergeordneter Bedeutung kann die beteiligte Gegend bis auf die Hälfte der wirklichen Bau-

koften in Mitleidenschaft gezogen werden." Art. 25. "Kann dieser Beitrag an die Baukoften von der beteiligten Gegend nicht in anderer aufgebracht werden, so hat der Gemeinderat die betreffende Gegend zu umgrenzen und dem umgrenzten Gebiet die Aufbringung des Koftenbeitrages nach Maßgabe waltender Verhältniffe und unter Berücksichtigung der Borteile in an-gemeffenen Terminen zu überbinden."

Art. 28. "Den Neubau oder die Korrektion der Nebenstraßen kann der Gemeinderat von sich aus oder auf Begehren von Bewohnern oder Grundbesitern der beteiligten Begend beschließen. In beiden Fällen hat er, sofern keine Verftandigung ftattfindet, die beteiligte Gegend zu umgrenzen und die Berlegung der Bautoften, sowie der künftigen Unterhaliskosten, nach Maßgabe waltender Verhältniffe, unter Berücksichtigung der Vorteile und der bestehenden Dienstbarkeiten vorzunehmen.

Mit der mächtigen baulichen Entwicklung namentlich der Stadt und der Außengemeinden zu Anfang dieses Jahrhunderts wurde dieser rechtliche Zuftand für die Berimetergläubiger, die Gemeinden, äußerft gefährlich. Eine Anzahl von ihnen, vorab die Behörden ber Stadt St. Gallen und der Gemeinden Tablat und Strauben: zell, gelangten baher wiederholt an den Regierungsrat, mit dem Ersuchen, die Perimeterschulden zu verdinglichen. Die Betenten glaubten, daß dies auf dem Wege ber authentischen Interpretation bes geltenden Gefetes geschehen tonne, indem erklart wurde, daß deffen Art. 36, der die Perimeterbeiträge für Güterftraßen als dingliche Laft erklärte, auch auf Gemeinde- und Nebenftragen anwendbar set. Der Regterungsrat war aber anderer Ansicht. Zwar hielt er das Begehren der Gemeinden materiell für begründet, und er entsprach ihm durch Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes, nämlich das im Jahre 1906 rechistraftig gewordene Nachtragsgefet zum Straf: fengeset. In dieses Nachtragsgesetz wurde dann auch die Bestimmung aufgenommen, daß die Perimetergrund: sätze nicht bloß auf Nebenstraßen und untergeordnete Gemeindestraßen, sondern auf sämtliche Gemeindestraßen und auch auf die Staatsftraßen Anwendung finden können. Diese Bestimmung fand hauptsächlich Aufnahme mit Sinficht auf die damals schon projektierte und namentlich von der beteiligten Gegend poftulterte, außerft toftfpte-

lige Korrektion der Staatsftraße St. Gallen Beiligkreuz.

Busammenfassend barf über die geltende Straßen-gesetzgebung gesagt werden, daß durch sie ein großer Zug in unser kantonales Straßenwesen hineinkam. Sie hat die in früheren Jahren bestandene Planlosigkeit des Strafenbaues zu einem guten Teile zum Berichwinden gebracht und einem planmäßigen, von volkswirtschaftlichen, verkehrspolitischen und namentlich auch ftädtebaulichen Grundfagen geleiteten Borgeben die Bege geebnet.

(Schluß folgt.)

# Qualitative Beurteilung der Wasserfassungen.

(Rorrefpondeng.)

Im April 1926 hat der welt über die Grenzen unseres Landes bekannte Grundwassergeologe Dr. J. Hug in Burich, im Auftrage bes Gidgenöffischen Gefundheitsamtes den in Bern zu einem Fortbildungskurs ver: fammelten Rantons: und Stadtchemikern einen Inftruttionsvortrag über das Thema: "Die Beurteilung ber Bafferversorgung in geologischer Hinsicht" gehalten. Wir entnehmen den "Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchungen und Sygiene" veröffentlicht vom Eidgen. Gesundheitsamt, Beft 3/4 bes Jahrganges 1926 die wichtigsten Schlußfolgerungen der intereffanten Ausführungen, soweit fie für die beim Bau und Unterhalt unserer Bafferversorgungsanlagen betei. ligten Fachleute von Bedeutung find:

1. Das unterirdische Waffer, das aus den Spalten von riefigen Felsen ohne Schuttbedeckung kommt, wird im allgemeinen in Bezug auf Qualität dem gewöhnlichen Oberflächenwaffer nicht wefentlich überlegen fein.

2. Bedeutend günftiger find die Moranen- und Schuttquellen zu taxteren, die mit wesentlich besseren Filtra-

tionsbedingungen ausgestattet find.

3. Die größte Bedeutung für die Bafferverforgung tommt heute unzweifelhaft den großen Grundwafferftromen unserer Talböden zu, wo ein gut filtrierender, sandreicher Ries dauernd für vorzügliche Qualität sorgt, wenn die Fassung auch nur einigermaßen fachgemäß plaziert und genügend tief angelegt wird.

4. Die Sicherheit gegen die Verunreinigung wird noch erhöht, wenn wir es mit Grundwaffer zu tun haben, deffen Träger durch mächtige Lehmschichten abgedeckt wird, oder unter einer fehr machtigen Aberlagerung heraus= fommt, wie dies bei Bochterraffenschottern nicht selten ber

Fall ift.

5. Wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der Qualität liefert uns bei Grundwafferströmen die Barte, indem fich aus der Verteilung derfelben in der Regel die Beziehungen zu den benachbarten Oberflächengewäffern leicht ableiten laffen. Immerhin kann bei fandreichen Kiesen die Infiltration von Flußwaffer nicht ohne wei: teres als eine Schädigung der Wafferqualität gedeutet werden. Solche Infiltrationsstellen haben ben Vorteil einer geringeren harte des Waffers und deuten barauf hin, daß die Bereicherung aus dem Fluffe die Ent: nahme fehr großer Waffermengen geftattet, ohne eine Erschöpfung des Grundwaffergebietes gewärtigen zu muffen. Die neueren Forschungen über die Gesetmäßigkeit der Berteilung der Barte in einzelnen Grundwafferftromen find heute so weit fortgeschritten, daß es möglich ift, beftimmte Bedürfnisse der Industrie in Bezug auf den Kalkgehalt durch geeignete Wahl der Fassungsstelle in weitgehendem Mage zu befriedigen.

7. Der Gehalt an freiem Ammoniak, dem bis anhin bei der Beurteilung des Waffers als Anzeichen für Verunreinigung mit Recht eine große Bedeutung beigelegt wurde, darf nach den neueren Erfahrungen nicht in allen Fällen als nachteilig bezeichnet werden. Bei Grundswässern mit sehr starker Abschließung oder mit geringer Strömungsgeschwindigkeit treten oft größere Mengen von freiem Ammoniak auf, die nicht die Folge von Berunzeinigung sind, sondern durch die besondern geologischen Berhältnisse verursacht werden und damit als ganz un-

gefährlich erachtet werden muffen.

8. Auch andere Komponenten der chemischen Zusammensehung des Wassers geben nicht selten sehr interessante Ausschlässen des Urt der allfälligen Verunretnigung. Die chemische Analyse ist überhaupt in weitgehendem Maße geetgnet, in Verbindung mit den lokalen geologischen Verhältnissen das innere Leben des Grundwassers zu entzissern und so bei der Beurteilung der besonderen Eigenart des Wassers besser Rechnung zu tragen als die strickte Anwendung des dis anhin üblichen Systemes der Grenzwerte.

# Die Eisenbahnerbangenoffenschaft St. Gallen.

(Rorrefpondenz.)

Der dieses Jahr illustriert erschienene Jahresbericht der Eisenbahner-Baugenossenschaft St. Gallen für das Jahr 1926 konstatiert eine beachtenswerte Besserung in der Finanzlage. Trohdem die Stadt St. Gallen z. Zt. eine überzahl an Wohnungen auswelft, waren die 176 Wohnungen, aus denen das Eisenbahnerdörschen an der Schorenhalde zusammengesett ist, das ganze Jahr besett. Wohl ein Zeichen, daß es den Mietern gefällt und daß immer wieder neue Bewerber um die Häuschen mit den hühschen Gärten da sind, wenn durch Versetungen 2c.

Lücken entfteben.

Während der Kriegsjahre ist bei dieser Genossenschaft, wie noch bei vielen andern infolge der Mietzinsreduktionen und der unwermietbar gebliebenen Wohnungen ein Passenschaft von über Fr. 65,000 aufgelausen. Heute ist derselbe dis auf Fr. 12,000 amortisiert. Der Kriegsausdruch verhinderte die Genossenschaft sodann, das erworbene Terrain — ca. 84,000 m² — vollständig zu überbauen. 30,000 m² sind unüberdaut geblieben und belasten heute die Genossenschaft jährlich mit ca. 3000 Fr. Ertragsaussall. Ein Verkauf ist nicht möglich. Dieser Ausfall wird jährlich aus dem Betrieb des überdauten Teiles herausgewirtschaftet. Außerdem hat die Genossenschaft angesangen, eine Liegenschaftsreserve zu äuffnen mit Rücksicht auf den in St. Gallen stark gesunkenen

Bobenwert. Als fernere Maßnahme für eine solibe Finanzgebahrung äuffnet die Genossenschaft seit Jahren eine Reparaturreserve, die heute bereits auf Fr. 51,000 hat gebracht werden können. Außer den Kückahlungen des Anteilkapitals an weggezogene Genossenschafter sind eigentliche Amortisationen auf den Anlagen der Genossenschaft allerdings nicht vorgenommen worden. Die ganze Kolonie sieht mit Fr. 2,582,429 in der Bilanz, denen Fr. 2,270,400 Hypotheken gegenüberstehen. Die Betriebsunkosten der Kolonie, die sich aus der Asseurazsteuer, dem Wasserzins, dem Straßenunterhalt und dem Unterhalt der Hochbauten zusammensehen, belausen sich auf rund Fr. 37,000. Auf die Reparaturen entfallen Fr. 25,000 oder 1% des Anlagewertes, was als richtiges Verhältnis bezeichnet werden darf.

Ein interessantes Kapitel in den Berichten der Baugenossenschaften bilden jeweilen die Ausstührungen über den Unterhalt der Hochbauten, so auch im Bericht der St. Galler Genossenschaft. Die Bauten sind in den Jahren 1911/14 erstellt worden, weisen also ein Alter von 12—15 Jahren auf. Auch da zeigt es sich, daß das Sparen beim Bauen vielsach eine Täuschung ist. Man will ein billiges Häuschen — und man kann natürlich auch ein solches erstellen — schätzt aber hiebei die Ab-

auch ein solches erstellen — schätzt aber hiebei die Abnützung durch den Gebrauch und die athmosphärischen Einslüsse fast regelmäßig unrichtig ein. Das Borgehen des billig Bauens hat allerdings den Vorteil, daß der

finanziell Schwache überhaupt ein Häuschen erhält, d. h. der Mut aufbringt, ein folches zu erwerben. Das Minimum von Solidität bezahlen muß er aber gleichwohl, immerhin nur nach und nach durch Ergänzungen aller Art.

Die St. Galler Genoffenschaft bemüht sich offensichtlich das Borhandene, es sind 134 Häuser, gut zu unterhalten und sehlendes zu ergänzen. Eine große lange Reihe von ausgeführten Reparaturen, die im Berichte erwähnt wurden, beweisen dies. So kommt diese dazu, die Wände in den Treppenhäusern auf eine bestimmte Höhe mit Rupsen zu bespannen und diese mit Olfarbe zu streichen, um in den engen Treppenhäusern der Einfamiltenhäuschen die immer wieder austretenden Wandbeschädigungen zu vermeiden. Die Ausssührung weiterer Ergänzungen, wie Andringung von Vorsenstern, Vorhäuschen, Stützmauern 2c. sind in Ausssicht genommen.

Der Genofsenschaftsberichterstatter verweift am Schlusse auf die anhaltende Krisis auf dem Wohnungsmarkte der Stadt Gallen und hofft, daß durch die Elektristkation der Bundesbahnen nicht neuerdings wieder Personal von

